

Elterninformation zur Beitragspflicht für den Besuch von Kindertageseinrichtungen

Ihr Kind besucht oder wird in Kürze eine Kindertageseinrichtung in Bergkamen besuchen. Das Land Nordrhein-Westfalen, die Städte und Kreise und die Träger finanzieren die Kindertageseinrichtungen. Um dieses Betreuungsangebot in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie sich als Beitragspflichtige an den Kosten entsprechend der Höhe Ihres Einkommens beteiligen. Zur Feststellung der Beitragshöhe ist eine schriftliche Erklärung zum Einkommen mit den entsprechenden Nachweisen abzugeben. Die Erklärung ist von allen Beitragspflichtigen zu unterschreiben.

1. Rechtliche Grundlagen

§ 90 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz), Satzung der Stadt Bergkamen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung).

2. Beitragszeitraum

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr (01.08.-31.07. des folgenden Jahres). Die Beitragspflicht entsteht im Zeitpunkt des Beginns der Leistungsverpflichtung aus dem mit dem jeweiligen Träger abgeschlossenen Betreuungsvertrag. Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das ganze Kindergartenjahr und wird durch Schließzeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheitszeiten des Kindes, z.B. wegen Krankheit, nicht berührt.

3. Beitragspflichtige

Beitragspflichtige sind

- die Eltern bzw. die Elternteile mit denen das Kind zusammenlebt. Hierzu gehören Eltern im leiblichen Sinn auch nichtehelicher Kinder sowie Adoptiveltern
- ein Elternteil und dessen Ehegattin oder Ehegatte („echte“ Stieffamilie) mit denen das Kind zusammenlebt
- ein Elternteil und dessen Partnerin oder Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt
- verheiratete gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des § 1353 BGB, mit denen das Kind zusammenlebt
- Großeltern(teile), mit denen das Kind nicht nur vorübergehend zusammenlebt

Von Pflegeeltern ist kein Elternbeitrag zu zahlen, wenn Ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.

4. Festsetzung

Die Festsetzung des Einkommens erfolgt auf Grundlage des Brutto-Jahreseinkommens des Kalenderjahres. Dies ist zum Zeitpunkt der Festsetzung i.d.R. noch nicht bekannt. Die Einstufung erfolgt daher auf Grundlage des Einkommens aus dem Vorjahr bzw. aufgrund einer vorläufigen Schätzung. Eine Überprüfung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Eine Neufestsetzung ist rückwirkend für vier Jahre möglich.

Angaben zur Einkommenshöhe müssen durch Vorlage geeigneter Unterlagen wie z.B. Steuerbescheid, Gewinn- und Verlustrechnung, Jahresverdienstbescheinigungen etc. nachgewiesen werden. Ohne Nachweise wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

5. Einkommen

Als Einkommen gelten

- positive Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft
- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (auch Untervermietung)
- Einkünfte aus Grund- und Kapitalvermögen
- Renten- und Versorgungsbezüge
- steuerfreie Einkünfte, z.B. Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob)
- Unterhaltszahlungen
- Öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes, insbesondere Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Sozialhilfe, Grundsicherung, Asylbewerberleistungen, Kinderzuschlag, Krankengeld, Wohngeld, Ausbildungsförderung, Konkursausfallgeld und Elterngeld

Beamten/Beamten, Richterinnen/Richtern oder ähnlichen sozialversicherungsfrei Beschäftigten, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten, ist zum Einkommen ein Altersversorgungsanteil von 10 % aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder Mandat hinzuzurechnen.

Nicht zum Einkommen gehören

- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
- private Versicherungsleistungen oder Beihilfen im Krankheitsfall

Es werden die Gesamteinkünfte zugrunde gelegt, nicht nur das zu versteuernde Einkommen. In Abzug gebracht werden Kinderfreibeträge ab dem dritten Kind und Werbungskosten – sofern das Finanzamt die Werbungskosten noch nicht festgestellt hat, wird nur die Werbungskostenpauschale nach dem Einkommenssteuerrecht berücksichtigt.

6. Beitragsbefreiung, Härtefallregelung

Es wird kein Elternbeitrag erhoben, wenn Beitragspflichtige oder Kinder eine der folgenden Leistungen beziehen: Bürgergeld, Sozialhilfe, Grundsicherung, Asylbewerberleistungen, Wohngeld, Kinderzuschlag. Der Leistungsbezug ist durch Vorlage eines Bescheides nachzuweisen. Die Beitragsbefreiung beginnt am 01. des Monats, ab dem die Leistung bewilligt wird. Nach Wegfall der Hilfsbedürftigkeit beginnt die Beitragspflicht am nächsten 01. des auf das Einstellungsdatum folgenden Monat.

Darüber hinaus werden Elternbeiträge auf Antrag erlassen, wenn die Zahlung nicht zumutbar ist. Dies ist der Fall, wenn der notwendige Lebensunterhalt nicht mehr sichergestellt werden kann. Anträge sind bei der Elternbeitragsabteilung des Jugendamtes zu stellen.

Für Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ist das Betreuungsangebot ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden KiTa-Jahres bis zu Beginn der Schulpflicht beitragsfrei (§ 50 Abs. 1 KiBiz).

7. Geschwisterregelung

Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen eine Bergkamener Kindertageseinrichtung, eine Offene Ganztagsgrundschule in Bergkamen oder erhalten Kindertagespflege in einer Bergkamener Kindertagespflegestelle, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der jeweils höchste Beitrag zu zahlen.

Ist das erste Kind nach § 50 Abs. 1 KiBiz (vorletztes und letztes Kita-Jahr) von der Beitragspflicht befreit, entfallen die Beiträge für die weiteren Kinder unabhängig von der Höhe.

8. Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge ist abhängig vom aktuellen Bruttoeinkommen, dem Alter des Kindes und der gewählten Betreuungszeit. Aus der folgenden Tabelle (Stand 01.08.2024) können Sie die Höhe des monatlichen Beitrages entnehmen:

Einkommens- stufe	Kinder über 2 Jahren			Kinder unter 2 Jahren		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0 € - 25.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25.001 € - 31.250 €	8,00 €	12,00 €	15,00 €	11,00 €	15,00 €	19,00 €
31.251 € - 37.500 €	12,00 €	18,00 €	23,00 €	15,00 €	22,00 €	30,00 €
37.501 € - 43.750 €	16,00 €	24,00 €	31,00 €	20,00 €	30,00 €	41,00 €
43.751 € - 50.000 €	21,00 €	31,00 €	40,00 €	25,00 €	38,00 €	53,00 €
50.001 € - 56.250 €	26,00 €	38,00 €	50,00 €	31,00 €	46,00 €	65,00 €
56.251 € - 62.500 €	32,00 €	46,00 €	60,00 €	38,00 €	56,00 €	78,00 €
62.501 € - 68.750 €	38,00 €	54,00 €	71,00 €	46,00 €	67,00 €	91,00 €
68.751 € - 77.000 €	45,00 €	63,00 €	82,00 €	54,00 €	78,00 €	105,00 €
77.000 € - 88.500 €	52,00 €	72,00 €	94,00 €	63,00 €	90,00 €	119,00 €
88.501 € - 100.000 €	60,00 €	82,00 €	107,00 €	73,00 €	103,00 €	134,00 €
über 100.000 €	68,00 €	92,00 €	120,00 €	83,00 €	116,00 €	150,00 €

9. Mitteilungspflichten

Der Umzug in eine andere Kommune ist dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. Ebenso sind alle beitragsrelevanten Änderungen sowie die Änderung der Einkommensverhältnisse, die zu einer Einstufung in eine andere Einkommensstufe führen, unverzüglich mitzuteilen.

10. Ansprechpartnerinnen für Fragen:

Fr. Holtkötter, Tel. 02307/965-477, E-Mail: c.holtkoetter@bergkamen.de
 Fr. Schlickhoff, Tel. 02307/965-454, E-Mail: h.schlickhoff@bergkamen.de